

**Allgemeine Bedingungen für Verträge mit Montageleistungen**

Für Kunden aus Industrie, Handwerk, Gewerbe und öffentlicher Verwaltung  
Fassung: November 2018  
In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gödde GmbH

zu finden unter:

[www.goedde.com](http://www.goedde.com)

gelten für Verträge mit Montageleistungen der Gödde GmbH beim Kunden folgende zusätzliche Bedingungen. Hinsichtlich der Rangfolge gilt: Soweit in den nachfolgenden Bedingungen Regelungen abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, gehen die nachfolgenden Regelungen vor. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend für Verträge mit Montageleistungen.

**I. Bauseitige Voraussetzungen**

1. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass etwaige baurechtliche Vorschriften, die für Leistungen der Gödde GmbH (im Folgenden „Gödde“) einschlägig wären, eingehalten werden und erforderliche Genehmigungen eingeholt sind.
2. Erfordernisse für besondere Verankerungen/ Befestigungen von Montagegegenständen an Wänden/ Decken und auf Böden ergeben sich zum einen aus der Bedienungsanleitung der von Gödde gelieferten und aufgebauten Gegenstände, zum anderen aus Vorgaben des TÜV und der berufsgenossenschaftsrechtlichen Bestimmungen. Der Kunde prüft eigenverantwortlich, welche dieser Vorgaben in seinem Betrieb eingehalten werden müssen und macht Gödde entsprechende Vorgaben.
3. Der Kunde prüft eigenverantwortlich, ob die bauseitigen Voraussetzungen für die Montageleistungen gegeben sind, insbesondere erforderliche Anschlüsse und Anschlusskapazität, Statik von Böden, Wänden und Decken, in deren Bereich Montageleistungen durchgeführt werden, ausreichende Bohrtiefe für die Durchführung von Bohr- und Dübel Arbeiten im Rahmen der Montage. Im Übrigen wird, sofern nichts Spezielles vereinbart ist, vorausgesetzt, dass die Montageleistungen in geschlossenen Räumen ohne gesteigerte Korrosionsgefahr durchgeführt werden. Gödde erbringt keinerlei Leistungen im Zusammenhang mit elektrischen Anschlüssen; lediglich eventuell erforderliche interne Verkabelungen innerhalb des eigenen Liefer- und Leistungsbereichs von Gödde werden von Gödde erbracht. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die elektrischen Anschlussmöglichkeiten ausreichend sind und dass die Anschlüsse sicher und fachgerecht hergestellt werden. Die genaue Lage von Bohrungen, die zum Zwecke der Montage vorzunehmen sind, hat der Kunde Gödde vorzugeben; er hat dabei eigenverantwortlich sicher zu stellen, dass an den von ihm vorgegebenen Bohrorten keine Leitungen in Wand/ Decke/ Boden vorhanden sind, die durch Bohrarbeiten beschädigt werden können. Gödde ist insoweit nicht zu eigenständigen Prüfungen von Leitungsführungen verpflichtet.
4. Der Kunde stellt eigenständig sicher, dass alle die Montageleistungen berührenden Gebäudebestandteile keine negativen, insbesondere chemischen Auswirkungen, auf die Montagegegenstände haben.
5. Die Einhaltung technischer Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf die Ebenheit von Böden und Wänden als Voraussetzung von Montageleistungen obliegt dem Kunden. Die zulässigen Ebenheitstoleranzen des Fußbodens am Aufstellungsort können der DIN 18202 entnommen werden.
6. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Montagebereich frei zugänglich, besenrein und ab vereinbartem Montagebeginn für die Montage tauglich ist. Der Kunde sorgt für ausreichende Beleuchtung und, soweit nichts anderes vereinbart ist, Beheizung des Montagebereichs. Der Kunde stellt kostenlos den für die Montage erforderlichen Strom und für die Montage erforderliches Wasser zur Verfügung.
7. Der Kunde ermöglicht insgesamt die Durchführung der Montage an allen Werktagen und Samstagen jeweils im Zeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr.

- Bei Nichteinhaltung der oben genannten Vorgaben und baulichen Voraussetzungen kann die Montage ausgesetzt oder abgebrochen werden. Dadurch entstehende Mehrkosten für Gödde können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

## II. Sonstige kundenseitige Beistellungen

- Der Kunde ermöglicht die Abladung des Montageguts und für die Montage erforderlichen Werkzeugs an der Verwendungsstelle. Die Entladung von Transportfahrzeugen ist so zu ermöglichen, dass Montagegut und -werkzeug mittels Gabelstapler entladen werden kann. Die Entladung nimmt der Kunde vor. Der Kunde stellt sicher, dass das Montagegut und -werkzeug in unmittelbarer Nähe des Montageorts gelagert werden kann. Er stellt sicher, dass das Montagegut und -werkzeug von Gödde vor Diebstahl sicher und vor Schädigungen geschützt gelagert werden kann.
- Soweit erforderlich, stellt der Kunde während der gesamten Montagedauer erforderliche Gabelstapler mit einer Tragkraft von mindestens 2t, Hubbühnen, Gerüste und geeignete Hilfskräfte etc. zur Verfügung.
- Der Transport des Montageguts und -werkzeugs zur Verwendungsstelle innerhalb des Betriebs des Kunden ist Sache des Kunden. Soll die Verbringung durch Gödde erfolgen, ist dies gesondert zu beauftragen.

## III. Sonstige Mitwirkungen des Kunden

- Der Kunde hat rechtzeitig vor Liefer- und Montagebeginn den als Muster beigefügten Fragebogen auszufüllen und an Gödde zu übermitteln.
- Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Gödde die Montage unterbrechungsfrei durchführen kann. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass nicht andere ebenfalls anwesende Firmen am Montageort die Montageleistungen von Gödde behindern.
- Sofern der Kunde die Entsorgung des bei Lieferung/Montage der Vertragsgegenstände anfallenden üblichen Verpackungsmaterials durch Gödde wünscht, hat er dies Gödde gesondert zu beauftragen; im Übrigen gilt § 3 Ziff. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Der Kunde hat spätestens bei Montagebeginn genaue Anweisungen für die Aufstellorte der einzelnen Montageleistungen einschließlich erforderlicher Bohrpunkte zu erteilen. Soweit dem Vertragsabschluss eine zeichnerische Darstellung der zu montierenden Gegenstände zugrunde liegt, erfolgt die Montage entsprechend solchen Zeichnungen. Sollte der Kunde hiervon abweichende Ausführungswünsche haben, hat er diese rechtzeitig mit Gödde abzustimmen. Entsprechende von vertraglichen Zeichnungen abweichende Anweisungen sind schriftlich zu erteilen.
- Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat Gödde bzw. den von Gödde beauftragten Bauleiter des Montagepersonals über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das von Gödde eingesetzte Personal von Bedeutung sind. Der Kunde benachrichtigt Gödde unverzüglich, wenn es zu Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften kommen sollte. Sollte ein Montagemitarbeiter schwerwiegend gegen solche speziellen Sicherheitsvorschriften beim Kunden verstoßen, ist der Kunde berechtigt, diesem Mitarbeiter in Abstimmung mit Gödde bzw. dem von Gödde beauftragten Bauleiter des Montagepersonals den Zutritt zu seinem Betriebsgelände zu verweigern.

## IV. Montagefrist / -verzögerung

- Eine vereinbarte Montagefrist ist eingehalten, wenn Gödde bis zu ihrem Ablauf die Abnahmebereitschaft hinsichtlich der Montageleistungen anzeigt. Treten Verzögerungen der Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung auf oder aus sonstigen Gründen, die Gödde nicht zu vertreten hat, kann Gödde, wenn und soweit solche Umstände nachweislich auf die Erbringung der Montageleistungen erhebliche Einfluss haben, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist verlangen.
- Sofern Gödde in Verzug gerät und dem Kunden hierdurch ein Schaden entsteht, kann der Kunde pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5 % für jede volle Woche der Verzögerung, im ganzen aber höchstens 5 % vom vereinbarten Preis der Montage des Teils der vereinbarten Montageleistungen verlangen, der infolge der Verzögerung erst verspätet benutzt werden kann. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass ein höherer oder geringerer Schaden, als die vorstehende Pauschale, entstanden sei.

3. Ein Rücktrittsrecht des Kunden besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sind solche Voraussetzungen erfüllt, verpflichtet sich der Kunde, gegenüber Gödde auf dortiges Verlangen innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob ein Rücktrittsrecht ausgeübt werde.
4. Weitere Rechte des Kunden wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. IX. dieser Bedingungen.
5. Treten Verzögerungen im Ablauf der Lieferung/Montage aufgrund von Umständen auf, die der Kunde zu vertreten hat, ist Gödde berechtigt, nachweisbaren hierdurch verursachten Mehraufwand (insbesondere für die Vorhaltung von Personal, auch in Form von Subauftragnehmern) gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

## **V. Planungsleistungen von Gödde**

Sofern Gödde vom Kunden mit eigenständigen Planungsleistungen für die Durchführung der Montagearbeiten beauftragt worden ist, wird der Kunde Gödde alle für die Durchführung der Planungsarbeiten erforderlichen Informationen, insbesondere im Hinblick auf die baulichen Voraussetzungen am Montageort, kostenfrei bereitstellen, insbesondere also Planzeichnungen, behördliche Bescheide, Statik Berechnungen, Elektropläne.

## **VI. Subunternehmer**

Gödde ist berechtigt, die Montageleistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Der Kunde ist zur Zurückweisung eines Subunternehmers nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person oder dem Unternehmen des Subunternehmers berechtigt.

## **VII. Abnahme**

1. Unverzüglich nach der Fertigstellung erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Montageleistungen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsam zu erstellenden schriftlichen Abnahmeprotokoll festzuhalten.
2. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.
3. Einer gemeinsamen Abnahme steht es gleich, wenn Gödde dem Kunden die Fertigstellung angezeigt hat und der Kunde die Leistungen nicht innerhalb einer von Gödde gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
4. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Abnahme und deren Folgen die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
5. Auf Verlangen von Gödde zeichnet der Kunde auch schon vor der Abnahme einzelne Montageberichte der Monteure, die Gödde einsetzt, ab.
6. Bei der Herstellung von Betriebseinrichtungen in Transportcontainern, die danach an einen anderen Ort verbracht werden müssen, erfolgt die Abnahme immer am Sitz von Gödde bzw. am Ort der Herstellung der Betriebseinrichtung im Container. Mit der Abnahme geht die Gefahr auch dann auf den Kunden über, wenn entsprechend der Regelungen zum Versandkauf in § 5 Ziff. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ausgestattete Container seitens Gödde noch an den Transportunternehmer ausgeliefert werden muss.
7. Gödde unterrichtet den Kunden, dass er gemäß der Betriebssicherheit Verordnung (BetrSichV) seine Lagereinrichtungen, mindestens 1x jährlich, durch eine sachkundige Person überprüfen lassen muss. Die Grundlagen für die Kontrolle können der europäischen Norm DIN EN 15635 entnommen werden.

## **VIII. Mängelansprüche**

1. Nach der Abnahme besteht die Haftung von Gödde für Mängel der Montageleistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers (unbeschadet Nr. 5 bis 7 und Ziff. VIII) darin, nach Wahl von Gödde die Mängel zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen.
2. Der Kunde hat Gödde einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Eine Mängelhaftung von Gödde besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.
4. Sollten etwaige Mängel dadurch entstehen, dass der Kunde unsachgemäß und/oder ohne vorherige Genehmigung seitens Gödde Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den Montagegegenständen vornimmt, wird die Haftung von Gödde für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
5. Nur bei Gefahr im Verzug oder wenn der Kunde Gödde zuvor fruchtlos eine angemessene Mängelbeseitigungsfrist gesetzt hat (sofern nicht ein gesetzlicher Ausnahmefall vorliegt, der eine Fristsetzung entbehrlich macht), hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
6. Sofern eine berechtigte Mängelrüge vorliegt, trägt Gödde die durch eine Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von Gödde eintritt.
7. Lässt Gödde – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zur Minderung. Nur wenn die Montageleistung trotz der Minderung für den Kunden ohne Interesse ist, kann er vom Vertrag zurücktreten.
8. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX. 3 dieser Bedingungen.

## **IX. Haftung von Gödde, Haftungsausschluss**

1. Wird bei der Montage ein von Gödde geliefertes Montageteil durch Verschulden von Gödde beschädigt, so hat Gödde es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
2. Kann der montierte Gegenstand wegen von Gödde schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratung des Kunden, egal ob vor oder nach Vertragsschluss erfolgt, oder wegen schuldhafter Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten durch Gödde (z.B. in einer Bedienungsanleitung oder Wartungsvorschrift) vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII und IX. 1 und 3.
3. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet Gödde – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a. bei Vorsatz,
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
  - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
  - f. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Gödde auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **X. Verjährung**

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX 3 a–d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt Gödde die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.